RICHARD VON SAN GERMANO

UND DIE ÄLTERE REDAKTION SEINER CHRONIK.

I. TEIL.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

VON DER

PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER KÖNIGLICHEN FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

GENEHMIGT UND NEBST DEN BEIGEFÜGTEN THESEN
ÖFFENTLICH ZU VERTEIDIGEN AM

11. JULI 1894

VON

HEINRICH LOEWE

AUS GROSS-WANZLEBEN, PROVINZ SACHSEN.

OPPONENTEN:

DR. PHIL. MAX OPPENHEIMER.
DR. PHIL. WILHELM BOEHLENDORFF.
DR. PHIL. SELIK SOSKIN.

MAGDEBURG.

FABER'SCHE BUCHDRUCKEREI A. & R. FABER.

1894.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535723_0092

Meinen Eltern

und meinem Bruder Eduard

in dankbarer Verehrung und Liebe

gewidmet.

Vorwort.

Vor einigen Jahren fand Augusto Gaudenzi in einem Kodex der Bologneser Stadtbibliothek eine Chronik Richards von San Germano, welche sich von dem uns sonst bekannten Werke dieses Autors sehr wesentlich unterschied. Er hat sie in Neapel in der Sammlung Monumenti Storici, Serie prima: Cronache, im Jahre 1888 herausgegeben und mit einem ausführlichen Vorworte versehen. Die neu aufgefundene Chronik behandelt einen geringeren Zeitraum, als das schon früher unter Richards Namen überlieferte Geschichtswerk, nämlich nur die Jahre 1208 bis 1226. Aber auch bei diesem Zeitraume machen sich bedeutende Abweichungen geltend.

Obwohl nun Winkelmann in seinen Jahrbüchern Kaiser Friedrichs II. schon ganz kurz auf diese Chronik eingegangen ist, schien es doch nicht unnützlich, noch einmal ausführlich diese neue Fassung mit der alten zu vergleichen. Diese Vergleichung musste nach zwei Gesichtspunkten angestellt werden, erstens nach quellenkritischem, insofern festzustellen war, welche der Fassungen die primäre ist, und welche Verwandtschaft zwischen beiden besteht; zweitens nach historischem Gesichtspunkte, wobei wir die Nachrichten in's Auge fassten, die wir durch diese neue, ausführlichere Chronik erhielten. Es war aber dabei nicht zu vermeiden, auf die ältere näher einzugehen, und über das Leben des Verfassers, das noch so wenig beachtet ist, etwas vorauszuschicken.

Für die Vergleichung wurde neben Gaudenzis Ausgabe der Text der Monumenta Germaniae Historica zu Grunde gelegt, die Seitenzahlen aber nach der Handausgabe der

Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum ed. G. H. Pertz angegeben. Auf die Ausgaben von Ughelli und Muratori wurde seltener Bezug genommen. —

Ich darf nicht verabsäumen, auch an dieser Stelle meinem verehrten Lehrer, Herrn Privatdozenten Dr. Richard Sternfeld in Berlin, auf dessen Anregung diese Arbeit entstand, meinen herzlichsten Dank auszudrücken.

Die häufigsten *Abkürzungen* sind folgende:

G. Ryccardi de Sancto Germano chronica priora edidit Augustus Gaudenzi. Neapoli 1888. Fol. 164 Seiten.

P. Ryccardi de Sancto Germano notarii chronica; in der Sammlung: Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum ed. G. H. Pertz. Hannoverae 1864. 8°. 160 Seiten.

M. G. S. S. Monumenta Germaniae historica, Abteilung Scriptores.

Winkelmann: Friedrich II. Kaiser Friedrich II. von Eduard Winkelmann. Erster Band 1218—1228, in: Jahrbücher der Deutschen Geschichte. Leipzig 1889. 8°. 580 Seiten.

Die vorliegende Dissertation ist der erste Teil einer grösseren Arbeit über „Richard von San Germano und die ältere Redaktion seiner Chronik", die binnen Kurzem vollständig im Buchhandel erscheinen wird.

I. Einleitung.

Richards Leben.

Um eine Arbeit über Richard von San Germano zu rechtfertigen, braucht man nur darauf hinzuweisen, dass er nach dem Urteile Muratoris als glücklicher Dichter, kenntnisreicher Rechtsgelehrter und trefflicher Geschichtsschreiber den Spätern nicht weniger wie seinen Zeitgenossen wohlbekannt gewesen sei. Ist doch nach Muratori seine Chronik die beste Quelle für die Geschichte Friedrichs II.[1]) Auch Johann Friedrich Böhmers Urteil, dass bei Richard „alles und jedes, wie er selbst es in reicher fülle erfahren, ohne irgend welches streben zu ergänzen, zu errathen oder zu deuten, so schlicht und lauter mitgetheilt werde, wie er dessen kein zweites beispiel kenne",[2]) ist nur dazu angethan, zu einer selbstständigen Arbeit über diesen gerühmten Schriftsteller aufzumuntern.

Richard, oder wie er selbst schreibt, Ryccardus ist aller Wahrscheinlichkeit nach im letzten Viertel des zwölften Jahrhunderts zu San Germano im Königreiche Sizilien geboren.[3])

---

[1]) Muratori, Band VII. Seite 965: „ut neminem tam facile reperias, quem tutius sequaris in historia Frederici II. Augusti.

[2]) Regesta Imperii inde ab anno 1198 usque ad annum 1254. Stuttgart 1849. 4°. Seite LXXVII.

[3]) Dass das Königreich Sizilien seine Heimat ist, geht unzweifelhaft aus seiner Vorrede hervor, wo er ausdrücklich sagt, „Quoniam igitur regni filius sum". (P. Seite 1, bei G. fehlt es.) Auch dürfen wir „ego Ryccardus de Sancto Germano" (ebendas.) nicht anders auffassen, als dass er damit seinen Geburtsort angeben will. Da er 1215 an der Lateransynode teilnahm (G. 1215 Seite 90a: ego qui interfui et vidi Riccardus, huius operis auctor), so darf man vermuten, dass er wohl vor 1185 geboren ist.

Dieser Ort war damals, wie noch bis fast in unsere Tage, ein fester Besitz des Klosters von Monte Cassino, und dieser Umstand wurde von der grössten Bedeutung für das ganze Leben unseres Autors. Schon frühzeitig scheint er die reichen Schätze dieses Klosters an alten Schriftstellern kennen gelernt und gerade auf die hier zahlreich vertretene, historische Litteratur sein Augenmerk gerichtet zu haben. Nicht anders ist es zu erklären, wenn der erste Satz[1]) der Einleitung zu seiner Chronik den Eindruck hervorrufen kann, als habe der Verfasser sagen wollen, dass das von uns fast für arm an historischen Darstellungen gehaltene, frühere Mittelalter im Gegensatze zu unserer sonstigen Kenntnis und Auffassung gerade reich an geschichtlichen Arbeiten gewesen sei. Nur ein Mann, der gleichsam unter den Bücherrollen Monte Cassinos selbst aufgewachsen und erzogen war, konnte einen solchen Eindruck von der Vergangenheit empfangen haben. Infolge seiner Studien konnte er sich allmählich einen guten lateinischen Stil aneignen, wie wir ihn sonst bei den gleichzeitigen Autoren meist leider vergebens suchen; und auch dieser Umstand zeigt uns wieder, von welcher Bedeutung für seine geistige Ausbildung die Zugehörigkeit seines Geburtsortes zum Klosterbesitze von Monte Cassino wurde. Daher kommt es auch, dass bei ihm der Lokalpatriotismus so stark war, dass Monte Cassino und San Germano auf kaum einer Seite seiner Chronik fehlen und oft weit mehr im Mittelpunkte der Darstellung stehen, als man eigentlich erwarten dürfte.

Kaum weniger als die alten Chroniken, Annalen und Geschichtsbücher scheint ihn der Dichterberuf angezogen zu haben. Demgemäss finden wir in seine sonst einfache und schlichte Erzählung an mehreren Stellen Gedichte und Verse eingestreut. Bei einigen nennt er sich selbst direkt als den

---

[1]) P. Seite 1. „Solet etas antiquior et provida priorum actoritas digna memorie queque per orbem gesta describere relinquenda posteris ad doctrinam, et eorum instar adhuc prudens sequentium natio idem agit, ne vel omissa depereant aut neglecta (in) notitiam effugiant futurorum.“ Das klingt beinahe so, als hätte die „ältere Zeit“ in grösstem Umfange an der Schaffung einer historischen Litteratur gearbeitet; vgl. bei Gaudenzi die Vorrede, Seite 52.

Verfasser,[1]) bisweilen fügt er sie ein ohne irgendwelchen Übergang,[1]) dann wieder sagt er, sie seien von irgend einem Dichter.[2]) Ob aber die Gedichte gleich bei den betreffenden Ereignissen entstanden oder später erst von ihm gedichtet sind, lässt sich mit Sicherheit in keinem einzigen Falle mehr entscheiden, jedoch ist wohl gerade das erste Gedicht über den Tod des Königs Wilhelm von Sizilien etwas späteren Datums als das darin betrauerte Ereignis selbst.[3]) Denn wir dürfen in der Schilderung der Not und Gesetzlosigkeit, die der Tod dieses Fürsten für das unglückliche Königreich Sizilien im Gefolge haben würde, nur eine Prophezeihung „ex eventu" sehen. In folgenden Versen steht uns schon die ganze Lage des Königreichs in der späteren Zeit vor Augen (P. Anno 1189. Seite 43):

„O infelix
regnum sine rege
iam non es sub lege" . . . .

„Lacet regnum desolatum
dissolutum et turbatum
sicque venientibus
cunctis patet hostibus.

---

[1]) Anno 1189. P. Seite 4: „cuius decessum cunctis regni filiis merito deplorandum defleri hac rithmica lamentatione percensui." Anno 1221. P. Seite 47: „duxi ego notarius Ryccardus huius operis auctor rithmice deplorandum," (auch G. Seite 106a nennt ihn als Verfasser). Auch diejenigen Verse, die er einfach unter der Randbemerkung „Verse" anführt, sind möglichenfalls von ihm selbst. Wahrscheinlich jedoch schienen ihm die wenigen Zeilen zu geringfügig zu sein, um sich als Autor zu nennen. Es finden sich drei derartige Stellen in seiner Chronik: Anno 1229. P. Seite 88, Anno 1236. P. Seite 130, und Anno 1239. Seite 140. Alle drei zeugen von grosser Sorgfalt.

[2]) Anno 1216. P. Seite 40. „Cuius obitum quidam metrice sic deflevit". Anno 1223. P. Seite 52. „Unde metrice quidam dixit." Während der letztere Vers bei G. fehlt, ist der erstere eingeleitet durch „Cuius obitum „*sapiens*" quidam sic metrice deploravit, dicens." Aus dem Worte „sapiens" dürfen wir wohl schliessen, dass es nicht seine eigenen Verse waren.

[3]) Auch der Satz „Ein wie grosser Zwiespalt unter den Grafen des Königreichs nach dem Tode dieses Königs entstanden und was für eine Zeit der Unordnung folgte, soll das fernere Lesen dieses Büchleins darstellen", zeigt, dass die ganze Stelle erst viel später entstanden ist. Das Gedicht mag möglichenfalls früher als die betreffende Stelle der Chronik entstanden sein, sicher aber nicht eher, als die sicilischen Wirren in vollem Gange waren.

Est ob hoc dolendum
et plangendum
omnibus.“ . . . .

„Tempus pacis gratum
est obsortum.“ . . . .

Das ganze Gedicht aber zeigt uns, wie sein Patriotismus nicht blos sich auf seinen Geburtsort und dessen nächste Umgebung erstreckt, dass unser Chronist vielmehr überhaupt ein guter, sizilianischer Patriot war.[1]) Doch ist er weit davon entfernt, etwa wie andere zeitgenössische Quellen aus dem Königreiche, die deutsche Partei im Lande zu schmähen oder auch nur anzugreifen. Daher musste es ihm doppelt leicht sein, sich mit ganzem Herzen dem angestammten, jungen König Friedrich anzuschliessen, als dieser gegen das Jahr 1221 daran ging, eine neue Ordnung in dem Königreiche durchzuführen. Der Kaiser, der überhaupt im Gegensatze zu der Verwaltung seines Vaters Sizilien durch eingeborene Sizilianer und nicht durch Deutsche verwaltet wissen wollte, und daher wohl bald von den sizilischen Patrioten für das Haupt ihrer Nationalpartei angesehen werden mochte, ernannte Richard zu seinem Notar.[2]) Von seiner Thätigkeit als Notar des Kaisers

---

[1]) Jedoch wollen wir hierbei nicht ausser Acht lassen, dass wir hier die Ausdrücke „national“ und „patriotisch“ nicht in dem landläufigen Sinne gebrauchen, da ja das Mittelalter weit von diesen Begriffen entfernt ist.

[2]) In der Vorrede zu seiner Chronik G (G. Seite 73) sagt Richard, er beabsichtige Alles, „quae *ante* promotionem nostram et *post* ubique terrarum et presertim in Regno vario cursu temporum successere“, niederzuschreiben. Hieraus ersehen wir, dass er zwischen 1208 und 1226 eine Beförderung erfuhr, und wir dürfen annehmen, dass er die Beförderung zum Notar meint. Gaudenzi aber, der in seiner Vorrede (Seite 52) aus dem Worte „promotio“ folgert, dass er vor dem Notariat ein anderes, niedrigeres Amt versah, geht darin fehl, wenn er aus dem Ausdrucke *„ante* promotionem nostram et *post*“ schliesst, dass *in der Mitte* von 1208 und 1226 die Promotion stattgefunden habe, also etwa 1216 oder 1217. Vielmehr glauben wir annehmen zu dürfen, dass die Zeit von Richards Erhöhung um 1221 und 1222 fiel. Bei der Erwähnung der Lateransynode von 1215 sagt er, dass er „Richard, der Verfasser dieses Werkes“ ihr beigewohnt habe, wahrscheinlich im Gefolge des Abts Stephan von Monte Cassino, dessen Anwesenheit bei der Synode Richard ausdrücklich bezeugt. (G. 1215. Seite 89b.) Aber er nennt sich bei

Friedrich haben wir leider nur drei spärliche Zeugnisse. Das eine, welches bisher unbekannt war, findet sich bei Richard selbst und zwar in der älteren von Gaudenzi edierten Redaktion seiner Chronik. (G. Anno 1222, Seite 108a.)

Als nämlich der Kaiser die neuen, in Amalfi geprägten Münzen einziehen liess, so schickte er wegen der neuen brundisinischen Denare im Jahre 1222 durch das ganze Königreich seine Anordnungen, wie in den einzelnen Stadtgemeinden, Burgvogteien und Ortschaften nach dem Urteile von sechs in dem betreffenden Orte einheimischen, vereideten Ehrenmännern die einzelnen Waaren verkauft werden sollten. Zu diesem Zwecke sendet der Kaiser ein Schreiben an alle seine Unter

---

dieser Gelegenheit nicht „Notar". Auch bei der Klage um den Fall von Damiette sagt er in der älteren Redaktion seiner Chronik (G. 1221. S. 106a.) nur „duxi ego Riccardus taliter deplorandum rithimorum clausulis subter quinis", während die *spätere* Redaktion an der gleichen Stelle (P. 1221. Seite 47.) seine Würde als Notar hervorhebt: „duxi ego *notarius* Ryccardus huius operis actor rithmice deplorandum." In der älteren Redaktion wird Richard das erste Mal als Notar im Jahre 1222 bezeichnet und zwar in einem Briefe des Kaisers (G. 1222 Seite 108a) „Pagano Baldino magistro Sicilie nostre Brundisio et notario Riccardo fidelibus nostris."

Das Schreiben (G. 1222 Seite 108a und b) lautet: „Fredericus Dei gratia romanus imperator et rex Sicilie universis a Cruce Ordeoli usque ad fines regni constitutis fidelibus suis gratiam suam et bonam voluntatem."

„Quia nostra nuper serenitas intellexit, quod universi tam pauperes quam divites fideles nostre propter monete crossitudinem dampnum non modicum patiuntur in vendendis mercimoniis et emendis, eo quod non melius forum pro istis denariis novis habetur quam pro veteribus habeatur, Pagano Baldino magistro Sicilie nostre Brund. et notario Riccardo fidelibus nostris, quos pro servitiis nostris mictimus, damus firmiter in mandatis, ut per singulas civitates et loca cum consilio iudicum et quorundam proborum hominum loci eiusdem statuere debeant qualiter vendi debeant res venales, habito tamen respecto (quanto), pro denariis veteribus vendebantur, mandante(s) universitati vestre et firmiter iniungentes, quatenus eisdem super hoc auxilium et consilium, qualiter fieri debeat, tribuatis; statuentes ut quisque statutum ipsum, ex quo publicatum fuerit, infringere presumpserit, pena que erit statuto apposita feriatur, quam a iustitiariis vel catapanis loci eiusdem precipimus capiendam ad mandatum nostrum fideliter conservandam. Illi autem, qui iusta predictorum ordinationem iurati fuerint super negotio, offitium ipsum taliter exequantur, quod non possint de suspitione puniri."

„Datum apud Calatatrasi, X° Septembris, indictionis X^e."

thanen im Königreiche und fordert sie auf, seinen darin genannten Bevollmächtigten, dem magister Paganus Baldinus und dem notarius Riccardus, seinen Getreuen, Gehorsam und jeden Vorschub zu leisten. Wir sehen also aus dieser kaiserlichen Bestimmung, welcher Art die Thätigkeit Richards in dem angegebenen Jahre war. Aber auch ein Fragment des Regests Friedrichs II., das uns noch erhalten ist, zeigt uns unseren Autor in einer entsprechenden Thätigkeit im Jahre 1240.[1]) Schon Pertz schloss aus dem Umstande, dass Richard im März 1240 von Monte Alto aus nach Rom geschickt wurde, um von römischen Kaufleuten eine Anleihe für die kaiserliche

[1]) Die betreffenden Schreiben sind abgedruckt im Anhang zu den Constitutiones regum regni Utriusque Siciliae mandante Friderico II. Imperatore per *Petrum de Vinea*. Neapoli, Anno *MDCCLXXXVI* pag. 365, 373, 374.

pag. 365 b. Martio in Monte Albo.

Ad Justitiarios terre Laboris & Capitanate pro assignandis Vnciis $\frac{V}{M}$ *de pecunia collecte & non scribitur pro* $\frac{V}{M}$ *sed Vnciis* $\frac{VII}{M}$ *de collecta presenti.*

V. De Imperiali mandato facto per Magistrum Albertum, scripsit Gualterius de Cusentia Riccardo de Montenigro Justitiario terre Laboris.

„Quia pecunia est Curie nostre plurimum oportuna, ecce quod Riccardum de Sancto Germano fidelem nostrum duximus destinandum, ut a mercatoribus Romanis pecuniam pro parte Curie nostre mutuo recipere debeat pro imminentibus nostris servitiis exequendis. Quare mandamus quatenus receptis hys licteris de pecunia presentis collecte jurisdictionis tue duo millia uncias eidem Riccardo sine omni defectu & mora debeas assignare. quibus vel mercatores predictos si ab ipsis receperit mutuum instanter debeat quietare. vel si mutuum non receperit, statim ad presentiam nostram apportet. Tu autem ita studeas & procures etiam si nondum haberes quantitatem predictam. de supradicta pecunia vecollectam. ut omnino etiam si deberes recipere mutuo eamdem quantitatem eidem Riccardo sine mora debeas assignare."

ibid. Seite 373 b. 374 a. (Pag. 85 adv.)

„XIII. De Imperiali mandato facto per Magistrum Albertum. scripsit G. de Cusentia patentes licteras in hac forma. F. R. & c. Notum facimus Universis. quod Johannes Contus. Laurentius frater ejus & Jaquintus de Rofrido mercatores Romani fideles nostri mutuaverunt in *camera* nostra de Venetianis grossis libras centum tres. solidos duos & denarios octo pro unciis auri *CCCLXIII* ad generale pondus Regni ad rationem de solidis sex minus denariis quatuor pro Uncia. De quibus promisimus & convenimus eis. & quod Ric-

Kammer zu machen, dass er gerade in ihr seine Thätigkeit zu entfalten hatte. Bald darauf ging er zu Richard von Montenero, um von ihm als dem Justitiar von Terra di Lavoro und dem Stadtgebiet von Molise, das den Römern geschuldete Geld wieder zu erhalten. In einem späteren Briefe des Kaisers an eben diesen Justitiar, fordert ihn Friedrich auf, zweitausend Unzen an den „Getreuen Richard von San Germano", für die bei dieser Gelegenheit geleisteten Dienste auszuzahlen.

Ferner hatte bisher niemand darauf aufmerksam gemacht, dass unser Autor noch einen Bruder hatte, der eine gleiche

---

cardus de Sancto Germano fidelis noster quem misimus ad R. de Montenigro Justitiarium terre Laboris & Comitatus Molisii. pro recipienda ab eo pecunia. & ad nostram curiam deferenda de eadem pecunia quam recipere debet a Justitiario supradicto. predictos mercatores vel aliquem eorum sive certum nuncium. vel procuratorum ipsorum per totum presentem Martium sine defectu & difficultate qualibet debeat quietare. Si vero quod omnino nolumus. aliquo accidente casu in eodem termino quietati non essent. deinde in antea quamdiu solutio differetur. quatuor Venetianos de qualibet uncia per mensem pro dampnis & interesse idem Riccardus ei solvere tenetur & debet. & nichilominus integre solvere eis uncias supradictas Unde &c."

„*Eodem die scripsit idem licteras clausas pro eis ad Riccardum de Sancto Germano predictum.* Cum Johannes Contus. Laurentius frater ejus. & Jaquintus de Roffrido mercatores Romani fideles nostri pro libris de Venetianis grossis centum & tribus & solidis duobus & denariis VIII. quas nostre Camere mutuaverunt, ad rationem de solidis VI. minus denariis quatuor pro uncia recipere debeant per totum presentem Martium uncias auri *CCCLXIIII* ad generale pondus regni sicut cum Curia nostra convenerunt. fidelitati tue precipiendo mandamus. quatenus de pecunia quam tibi nunc R. de Montenigro Justitiario terre Laboris & Comitatus Molisii fideli nostro. mandavimus assignari. predictas *CCCLXIIII.* uncias auri ad generale pondus regni predictis mercatoribus vel alteri eorum debeas assignare. Si vero aliquo accidente casu in hoc termino de predicta pecunia per te quietati non essent. deinde in antea quamdiu solutio differetur. de eadem pecunia quam recepturus es a Justitiario memorato eisdem mercatoribus exhibere debeas pro dampnis & interesse. quatuor Venetianos per mensem pro qualibet Vncia. & nichilominus solvas eis totam quantitatem predictam quam debent habere. Tu tamen ita studeas & procures. ut per totum presentem mensem Martii sicut eis conventum est quietentur ne per moram curia nostra dampnum incurrat. de solutione autem quam feceris facias & recipias ab eis aliud scriptum competens ad Curie nostre cautelam. recepturus ab eis patentes licteras nostras quas eis inde duximus faciendas."

Lebensstellung innehatte wie Richard selbst, nämlich der Notar *Johannes von San Germano.* Desselben wird in Richards Chronik dreimal (nämlich zu den Jahren 1233 und 1237) Erwähnung gethan;[1]) und zwar ersehen wir aus der ersten dieser Stellen, dass er nach dem freiwilligen Rücktritte des Archipresbyter Wilhelm von San Germano, im Jahre 1233 dessen Nachfolger wurde.[2]) Dass jener Johannes, der übrigens in dem mehrfach genannten Regest zu wiederholten Malen als der Schreiber kaiserlicher Briefe genannt wird,[3]) Richards Bruder war, auch diese Nachricht verdanken wir eben jenem Fragmente.[4]) Und zwar erfahren wir dieses aus einem kaiserlichen Schreiben an den Justitiar Richard von Montenero bei Gelegenheit eines Prozesses zwischen den beiden Brüdern einerseits und einem Kleriker Robert von Barone anderseits. Richard, der über seine Sache beim Kaiser persönlich vorstellig geworden war, überbringt selbst den Brief dem Adressaten.

---

[1]) P. 1233. S. 119. P. 1237. Seite 132, Zeile 8 und Zeile 33.

[2]) P. 1233. „Magister Johannes de Sancto Germano, Guilelmo eiusdem ecclesie archipresbytero sponte cedente, in archipresbyterum Sancti Germani assumitur."

[3]) z. B. Seite 375a., 398b, 399a., 409a. und b., 410a. Aus zwei an Johannes gerichteten Schreiben Seite 253a. und b. sehen wir, dass er demselben Verwaltungsamte angehörte wie sein Bruder Richard.

[4]) *ibid.* Seite 252b.

„XVII. Octubris. De mandato Imperiali facto per Judicem T. de Suessa scripsit Jacobus de Bantra. Veniens ad presentiam nostram magister *R. de sancto Germano* fidelis noster pro se & magistro *J. de sancto Germano* notario & fideli nostro *fratre suo.* exposuit coram nostra celsitudine. quod Robbertus de Barone clericus de Castro sancti Georgii. spreta defensa sibi ab eodem magistro R. facta pro se & dicto fratre suo. & pena duodecim unciarum adjecta, temere intravit quamdam terram eorum & fructus exinde in eorum prejudicium asportavit. Quare fidelitate tue precipiendo mandamus quatenus prius cognita & constita exinde veritate si tibi constiterit de predictis. super hoc contemptu ipsius defense & adjectione pene previa ratione procedas. ab ipso clerico pro parte curie nostre illam exigens si culpabilis apparebit."

Similes eidem de defensa facta Gentili clerico de Sancto Helia & pena adjecta centum Unciarum a Maria de Paladinis de sancto Helia.

Utrasque licteras de defensa portavit Magister Riccardus de Sancto Germano frater Magistri Johannis de Sancto Germano Imperialis notarii.

Während jedoch Johannes sehr oft als *Notar* in dem mehrfach erwähnten Regestenfragment genannt wird, fehlt dieser Titel überall, wo dort *Richard* genannt wird. Es wird zwar hin und wieder ein *Magister* oder *notarius Riccardus* ohne weiteren Zusatz daselbst erwähnt,[1]) jedoch kann bei der grossen Anzahl von Notaren, die in Friedrichs Briefen genannt werden und den Namen Richard führen, durchaus nicht mit Sicherheit, ja auch nicht einmal mit einiger Wahrscheinlichkeit gefolgert werden, dass dieser Notar Richard unser Chronist von San Germano war. Soviel aber ersehen wir doch, dass die Stellung der beiden Brüder eine solche war, dass Richard sehr wohl von den Vorgängen unterrichtet sein musste, die damals die christliche Welt in Bewegung setzten.

Es ist natürlich, dass ein Mann, der ein solches Amt am Hofe innehatte, wie Richard, schon durch diese seine Stellung, der ghibellinischen Partei zugeführt werden musste. Und wie sehr es auch unser Chronist vermeidet, durch direkte Äusserungen seine Parteistellung zu verraten, so sehen wir doch bei Gelegenheit des Einfalls der Schlüsselsoldaten in das unteritalische Königreich seine Liebe zur kaiserlichen Sache an's Licht treten. Solche Äusserungen der Anerkennung, welche er für die Kämpfer des Kaisers findet, welche sich nicht fürchten für die Treue zu ihrem Kaiser den Kampf zu wagen, hat er nirgends für die „*clavigeri milites*."[2]) Über die Auslieferung des casinensischen Klosters an den päpstlichen Legaten entschlüpfen ihm einige wenige Worte, die aber hinreichen, seinen Unmut über diese Übergabe zu

---

[1]) z. B. Seite 404b. und 406b. a. a. O. Ferner sei hier noch bemerkt, dass sich ibid. Seite 388b. in einem an Richard von Montenero gerichteten Briefe folgende Stelle findet: „laudamus etiam studium tuum quod diligenter insistis ad recolligendum duomilia uncias de mandato nostro assignare debes Riccardo de Sancto Germano fideli nostro pro nostris quae sibi commisimus servitiis exequendis." Vgl. S. 6. Anm. [1]).

[2]) P. 1229. Seite 74. „Qui ascendentes hostes pro viribus repellentes, bellum inire cum eis pro fide cesaris minime timuerunt.'

verraten.[1]) Er glaubt ferner die Bemerkung machen zu müssen, dass der Kaiser nur deshalb nicht bedeutend mehr im heiligen Lande erreicht habe, weil ihm durch den Bannfluch der römischen Kirche unendliche Hindernisse in den Weg gelegt worden seien.[2]) Die Grossmeister der Templer und der Johanniter, ebenso wie den Patriarchen von Jerusalem trifft die Schärfe seines Vorwurfes, weil sie geradezu im Bürgerkriege gegen den Kaiser begriffen gewesen wären.[3]) Als nach der Rückkehr Friedrichs nach Unteritalien eine Stadt nach der andern in die Hände des Monarchen zurückfällt, berichtet er dies von Faktum zu Faktum, ohne seine eigene, subjektive Meinung hinzuzufügen. Nur wo die alte, hartnäckige Gegnerin der königlichen Gewalt Sora eingenommen und verbrannt wird, kann der Schriftsteller nicht umhin, seiner Befriedigung hierüber dadurch Ausdruck zu verleihen, dass er an den Rand die beiden Verse schrieb:

„Vi caperis, vi capta peris, merito peritura.
Sora ruis, tua dampna luis, sero reditura."[4])

Dieser ghibellinische Parteistandpunkt brachte ihn in einen gewissen Gegensatz zwar nicht zur kirchlichen Lehre — denn

---

[1]) P. 1229. Seite 75. „Quod cum facere omnino renueret, dicens quod absque gravi et grandi periculo fieri hoc non posset, longo super hoc tractatu habito, *quem ego nescio, Deus scit,* a legato et suis pro magistro iustitiario et hiis qui secum erant prestito iuramento, quod salvi essent, ipsi legato patuit monasterium." Pertz in seiner Vorrede (Seite VI.) sagt: „Ipse tamen de negotiis sibi commissis nihil tradit, et uno tantum loco fidelem imperatori animum ob coenobium papae traditum vehementer indignatum prodit."

[2]) P. 1229. Seite 81: „Verisimile enim videtur, quod si tunc imperator cum gratia et pace Romane ecclesie transisset, *longe melius et efficacius prosperatum fuisset negotium terre sancte.* Set quantam in ipsa sua peregrinatione *persecutionem pertulerit ab ecclesia,* cum non solum quod pro velle ipsum dominus papa excommunicaverit, verum etiam quod ipsum excommunicatum scirent et tamquam excommunicatum vitarent eundem patriarchae Jherosolimitano mandavit, magistris domorum Hospitalis et Templi."

[3]) P. 1229. Seite 82: „Praeterea qualiter contra ipsum imperatorem aput Accon postmodum redeuntem predicti patriarcha, magistri domuum Hospitalis et Templi se gesserunt, utpote qui contra ipsum *intestina bella* moverunt in civitate predicta, hiis, qui interfuerunt, luce clarius extitit manifestum."

[4]) P. 1229. Seite 88. Anmerkung des Herausgebers: „haec scriptoris manu in margine habentur codicis."

er blieb bis in sein hohes Alter ein gläubiger Katholik[1]) — wohl aber zur päpstlichen Regierung. Jedoch tritt dies erst hervor, als der Kampf zwischen Kaiser und Papst ausgebrochen war. Deshalb ist die spätere Redaktion (P.) viel weniger mit den Angelegenheiten der Päpste beschäftigt wie die ältere (G.)[2]), welche entstand, als die Christenheit von einem bevorstehenden Konflikte der beiden Beherrscher der Welt noch nichts ahnte. Während der erste Entwurf seiner Chronik (G.) mit der Anwesenheit des Papstes Innocenz in San Germano beginnt und damit bekundet, dass dieses an und für sich unwichtige Ereignis dennoch in den Augen des noch jugendlicheren Richard eine solche Bedeutung hatte, um es als Epoche hinzustellen, zeigt die zweite Redaktion (P.) den Gesichtskreis des Verfassers bedeutend erweitert und ebenso eine veränderte Anschauung. Als er nämlich schon in höherem Alter daran ging, zum zweiten Male seine Chronik in erweiterter Gestalt der Lesewelt zu übergeben, begann er mit dem Tode des Königs Wilhelm II. von Sizilien (1189), einem Datum, welches dadurch merkwürdig war, dass das Königreich in das Eigentum der Hohenstaufen überging. Recht auffällig wird dieser Unterschied bei dem Jahre 1215, wo in der Ausgabe G. die Lateransynode einen ganz ausserordentlich grossen Raum einnimmt, während sie bei P. ziemlich knapp und kurz abgethan wird. Während er es dort für geboten hält, die ganze Synode ausführlich zu beschreiben, sie als ein Weltereignis ersten Ranges darzustellen, während er dort seinen Stolz darin setzt, dass er, Richard, selbst[3]) zugegen gewesen sei, so ist dieses Ereignis bei ihm später in seiner Bedeutung so abgeblasst, dass er es nicht für nötig erachtet, viel mehr

[1]) Auch hier sei darauf hingewiesen (vgl. Seite 4 die Anmerkung [1]) dass wir keineswegs moderne Anschauungen in die Vergangenheit hineintragen wollen. Wer nicht direkt irgend einer ketzerischen Lehrmeinung sich anschloss, blieb eben ein gläubiger Katholik, auch wenn ihn seine Stellung auf politischem Gebiete zu der Hierarchie in schroffen Gegensatz brachte.

[2]) Vergl. Teil II., Seite 18, bis Seite 26, wo nachgewiesen wird, dass in G. die ältere, in P. die jüngere Redaktion der Chronik vorliegt.

[3]) G. 1215. Seite 90a, Zeile 6 ffe.: „Quoniam igitur utile satis est, ut ad posterorum notitiam processus concilii huic operi annectatur, primum

darüber zu berichten, als er sonst von einer Schlacht oder Belagerung zu erzählen weiss. Besonders fällt die nüchterne und kalte Erzählung in P. gegenüber dem Feuer auf, welches G. bei diesem Abschnitte zeigt.[1]) Auch zum Jahre 1216 finden wir bei dem Tode des Papstes Innocenz III. bei P. eine kleine Abschwächung gegenüber der älteren Ausgabe.[2])

---

sermone premisso, quem ipse papa in prima sexione quam fecit X⁰ intrante mense Novembris, in festo videlicet beati Martini, satis eleganter proposuit, in quo precipue agitur et principaliter de reformatione universalis ecclesie et liberatione terre sancte; que in secunda sessione et tertia, qua complevit ipsam synodum, sunt proposita, seriatim exponam *ego, qui interfui et vidi Riccardus, huius operis auctor.*"

[1]) Welch' gewaltigen Eindruck in früheren Tagen diese Synode auf Richards Gemüt gemacht hat, zeigt G. 1215 Seite 94b: „Die vero lune ultimo mensis Novembris, in festo scilicet beati Andree, die tam sollempni et memoranda in evum! tertio se manifestavit dominus papa egrediens tanquam sponsus de thalamo suo, et ascedens sedit pro tribunali, cui centuriones suberant et tribuni." Der bibelkundige Leser wird sofort an Psalm 19, 4 und 5 erinnert, wo es heisst: לשמש שם אהל בהם: והוא כחתן יצא מחפתו. zu Deutsch: *„Der* Sonne hat er ein Zelt unter ihnen gesetzt, und sie geht wie ein Bräutigam aus ihrem Gemache." In der lateinischen Bibelübersetzung des hl. Hieronymus (ed. Tischendorf. S. 561a). Ps. XVIII. V. 6. *„In sole* posuit tabernaculum suum: et ipse tamquam sponsus procedens de thalamo suo." Nach dem hebräischen Texte ("לשמש" nicht בשמש) läge eine Gleichstellung von *„Papst"* und *„Sonne"* vor. Richard hat aber offenbar den lateinischen Text im Sinne gehabt, wo *Gott selbst* dem Bräutigam verglichen wird, der aus seinem Gemache hervorschreitet, nachdem er *in* der Sonne sein Zelt aufgeschlagen. Die Fortsetzung der Stelle erinnert dann an die häufige Darstellung *Gottes auf dem Richterstuhle,* den rechts und links die Engelschar umgiebt, z. B. Jesaias Cap. VI., Vers 1: „vidi dominum sedentem super solium excelsum et elevatum: et ea quae sub ipso erant replebant templum" (ed. Tischendorf Seite 727b).

[2]) *G.* 1216 Seite 95a.

„Hic, *ut tantum decuit patrem,* apud Perusium honore debito tumulatus est, ..."

P. 1216 Seite 41.

„Hic honore debito ad Perusium tumulatus est . . . ."

G. ibid. S. 94b, 95a.

„Mense Junii Innocentius papa Perusium se contulit, ubi mense Julii langore correptus, *sicut domino placuit,* feliciter expiravit."

P. ibid.

„. . . ., ubi mense Julii 17 Kal. Augusti languore correptus feliciter expiravit."

Jedoch wäre es verfehlt, annehmen zu wollen, dass er irgendwie mit der kirchlichen Lehre oder mit dem Gedanken der kirchlichen Weltmonarchie in einen inneren Zwiespalt geraten wäre. Selbst bei der Erzählung von dem Einfalle der Schlüsselsoldaten in das unteritalische Reich entschlüpft ihm nirgends eine Äusserung, die derartig gedeutet werden könnte. Ja dem Schmerze, den er um den Fall von Damiette (1221) äussert, hat er bei P. noch heftigere Worte geliehen als bei G.[1]) Das Gedicht dagegen, welches er bei dieser Gelegenheit in die Erzählung mit einflicht, und das kein schlechtes Zeugnis von seiner Begabung ablegt, scheint unmittelbar entstanden zu sein, als die Hiobspost ihm zu Ohren kam. Er verwünscht sein Leben, weil er die Niederlage derjenigen hat mit ansehen müssen, die nicht anders als siegen durften.[2]) Im ersten Uebermasse des Schmerzes klagt er Rom an; denn hätte das Konzil wegen der Befreiung des heiligen Landes nicht stattgehabt, so hätte auch die Niederlage nicht stattgefunden:

„Quis non meret hoc infortunium?
Luctus ora conclusit (G. confundit) omnium,
Roma, caput et mater urbium,
Omne tibi defecit (G. deficit.) gaudium."

„Per te venit hec tribulatio,
Mundi plorat quam omnis natio (G. ratio);
Christiane cedis occasio
Tu fuisti; sis relevatio!"

---

[1]) P. 1121. Seite 49: „Igitur, *quod dicere nequeo non dolendo,* per compositionem reddita Damiata soldano, liberati sunt utrimque captivi, et christiani principes, qui contra soldanum inconsulte processerant, liberati. Dieser Satz fehlt bei G. gänzlich. Dagegen ist es beachtenswert, dass er das Gerücht von der Rückgabe des wahren Kreuzes Christi an die Christen nicht aus G. in P. herübergenommen hat.

[2]) „Mori malo quam ultra vivere,
Vinci videns debentes vincere!"

P. 1221. Seite 48. G. ebendas. Seite 106a. Die Strophe ist in P. später vom Autor umgestellt worden.

„In te forma facta concilii
Causam dedit huius exilii.
Agar nobis insultant filii,
Tui spernunt vires auxilii.“[1])

Als Richard hochbetagt von einer heftigen Krankheit befallen, am siebenten Tage aber nach schwerer Krise gerettet wird, stellt er ebenfalls in Form eines Gedichtes[2]) den Verlauf seiner Krankheit dar. Hier sehen wir wieder seine tiefe Religiosität.[3]) Durch den Genuss des heiligen Abendmahls glaubt er vom Tode errettet worden zu sein.[4]) Das ganze Gedicht klingt in ein erhabenes Lob Gottes aus, wie es nur aus tiefreligiösem Empfinden hervorgehen kann. Dabei fehlt es ihm durchaus nicht an Witz[5]) und heiterer Lebensauffassung, wenn auch der Brief, mit dem er dieses Gedicht begleitet, mit der trübsinnigen Betrachtung schliesst, dass die sonst so jugendfrische Welt jetzt greisenhaft wie er selbst unter wachsenden

---

[1]) P. 1221. Seite 48. G. ebendaselbst Seite 106a, b.

[2]) Scriptores rerum Germanicarum ed. Pertz. Rycc. de S. Germ. Seite 157—159.

[3]) *ibid.* Seite 159, Zeile 21 bis 24:

„O Dei mei omnipotentia!
Erga me fuit quanta clementia,
Qui morbi mutas haec accidentia
Insanae mentis convalescentia.“

[4]) *ibid.* Seite 158, Zeile 31 bis 38:

„Ad me sacerdos accedit illico,
Cui vix confessus sum et me iudico.
Virtus tamen de mortis lubrico
Communioni Christi communico.“

„*Sic* recreatus ex carne Domini,
Particeps factus et eius sanguini
Eger ut eram, divino nomini
Gratias egi Deo et homini.“

[5]) So z. B. die launige Bemerkung (ib. 158, Z. 78.)

„Urinam cernunt, pulsum considerant,
Et signa vident, quae nunquam viderant.“

Mühseligkeiten dem nahen Tode entgegeneile.[1]) Dem alten Anhänger Friedrichs mussten freilich solche Gedanken kommen, denn er sah dort nur Unglück und Untergang, wo Friedrich gebaut hatte.

Von Richards schriftstellerischen Leistungen war uns bisher unter dem Titel „*Ryccardi de Sancto Germano notarii chronica*“ eine Darstellung der Ereignisse vom Jahre 1189 bis October 1243 bekannt, und ist auch von Pertz in den M. G. Abteilung Scriptores Band XIX. Seite 321 bis Seite 384, und ferner in seiner Sammlung „*Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum*“ herausgegeben worden. In einer dem fünfzehnten Jahrhundert angehörigen Handschrift der Bologneser Gemeindebibliothek entdeckte der gelehrte Augusto Gaudenzi eine zweite, im Laufe dieser Abhandlung schon mehrfach erwähnte Chronik desselben Verfassers, die sich bei näherer Betrachtung als eine ältere Redaktion desselben Werkes erwies. Er hat sie in den *Monumenti Storici* der Società Napoletana di storia patria, Serie I. Cronache, zugleich mit einer Chronik aus Ferrara unter dem Titel „*Ryccardi de Sancto Germano chronica priora*“ herausgegeben.

Ferner besitzen wir noch das oben erwähnte, im hohen Alter an die Väter im Monte Cassino abgesandte Schreiben, in dem Richard prosaisch und poetisch seine Krankheit, in die er verfallen, ausführlich darstellt.[2]) Ob er ausser dem noch Erhaltenen sich noch weiter schriftstellerisch versucht hat, ob und was für Produkte seines Geistes und seiner Feder noch ferner den Chronisten Richard als fruchtbaren Schriftsteller bekannt gemacht haben, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen.

---

[1]) ibid. Seite 160 zum Schluss: „Ita mundus in annis prioribus velut in juventute viguit, ad propagandum humani generis prolem robustus fuit, salute corporis viridis, opulentia rerum pinguis; at nunc ipse sua senectute deprimitur, sicque ad vicinam mortem molestiis crescentibus urgetur.“

[2]) Bei Pertz in seiner Ausgabe in „Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum im Anhange (Seite 156 bis 160) abgedruckt (M. G. S. S. XIX. S. 384—386); aus dem casinensischen Kodex Nr. 342, zuerst von Gattula herausgegeben. Siehe oben Seite 14.

Wohl aber dürfen wir vermuten, dass nur ein geringer Teil von den Erzeugnissen seines reichen Geistes den Weg bis zu uns gefunden hat. Spricht er doch selbst an einer Stelle davon, dass er noch ein weiteres historisches Werk zu verfassen gedenke, und zwar wolle er den Kämpfen um die Kaiserkrone zwischen Friedrich und Otto eine besondere Arbeit widmen.[1]) Ob er indes seine Absicht auch ausgeführt hat, ist uns natürlich unmöglich zu entscheiden.

Um jedoch Richard wirklich begreifen und beurteilen zu können, dürfen wir der überaus wichtigen Frage nicht aus

[1]) P. 1211. Seite 32. „Qualiter igitur rex ipse in imperii acquisitione profecerit, qualiterve optinuerit contra eundem Ottonem, *locis relinquo propriis aptius referendum.*" Pertz bemerkt hierzu „id est scriptoribus rerum in Germania gestarum." Wir können uns jedoch unmöglich der Pertzschen Auffassung anschliessen, denn die betreffende Äeusserung Richards spricht nicht von *„anderen Autoren"*, denen er diese Darstellung als für sie passender überliesse, sondern von einem andern Orte, wo er selbst eingehender über die Kämpfe Friedrichs mit Otto sprechen wolle. Es ist aber fraglich, ob er mit diesen „locis propriis" eine besondere Stelle in der Chronik im Auge habe, etwa die Jahre 1214 und 1215, oder ob er damit sagen wollte, er habe vor, eine besondere Schrift hierüber zu edieren. Der Umstand, dass später in der vorliegenden Chronik das ad 1211 gegebene Versprechen nicht gehalten wird, — denn die dürftigen Notizen P. Anno 1214 Seite 33, 1215 Seite 39 und allenfalls noch 1218 Seite 43 kann man unmöglich für seine Erfüllung ansehen — bewog Pertz zu der Annahme, Richard spräche nicht von sich, sondern von deutschen Geschichtsschreibern. Waren wir nun, so lange wir nur die eine Redaktion seines Werkes kannten, zu der Annahme berechtigt, dass der fragliche Ausdruck (P. 1211) nur ein redaktioneller Fehler sei, so fällt diese Vermutung als nichtig fort, sobald wir sehen, dass nicht nur G. denselben Satz enthält, ohne doch mehr Nachrichten über den Kampf zu geben, sondern dass Richard bei P. sogar den Satz nicht durch blosses, gedankenloses Abschreiben wiedergiebt, ihn vielmehr stilistisch zu verbessern gesucht hat. Vgl. G. ebendaselbst Seite 776.: „Per quos [sc. aemulos Ottonis imperatoris] qualiter rex profecerit, suo loco relinquo apertius referendum." Wir dürfen daher sehr wohl annehmen, dass Richard die Edition eines besonderen Werkes meinte; denn an einer anderen Stelle: G. Seite 73b, wo er des gleichen Ausdrucks „. . . . *locis relinquo propriis exponendum*, ..." sich bedient, um damit zu bezeichnen, dass er in dem vorliegenden Werke diesem Versprechen gerecht werden wolle, erfüllt er wirklich diese Zusage in reichstem Masse, während wir im Rahmen der vorliegenden Chronik vergeblich nach Nachrichten über den deutschen Thronstreit suchen.

dem Wege gehen, ob unser Chronist dem Klerus angehörte oder nicht. Nirgends aber finden wir darüber eine deutliche Nachricht, die uns sagte, ob er Kleriker oder Laie war, obwohl die Beantwortung grade dieser Frage für die Beurteilung seiner Lebensverhältnisse von grösster Bedeutung wäre. Aus dem Umstande freilich, dass er dem Abte Stephan von Monte Cassino schreibt, er wäre verpflichtet, ihm als Diener Gehorsam zu leisten[1]), wäre vielleicht zu schliessen, dass er ebenso, wie sein Bruder, der Notar Johann von San Germano (vergl. Seite 8, Anm. 2) ein Untergebener der casinensischen Abtei gewesen ist. Wäre dem so, so müssten wir ihn im Gegensatze zu Pertz[2]) dem geistlichen Stande zuweisen, was auch seinem Amte als Notar in jener Zeit nur entsprechen würde. Etwas Gewisses lässt sich aber hierüber nicht sagen.

[1]) G. Seite 73a. „Vestro igitur iussu, cui teneor famulus obedire, vestrisque piis confisus meritis . . . .“ Er steht also in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse zu dem Abte Stephan, so dass er sich genötigt fühlt, sich gleichsam als seinen Diener anzusehen.

[2]) Pertz (P. Seite 158 Anm. 64) bemerkt bei Richards Äusserung, dass er beim Abendmahl des „Fleisches und Blutes“ teilhaftig geworden, „nota communionem *laici* sub utraque.“ Er geht also von der unbewiesenen Voraussetzung aus, dass Richard Laie war.

II. Die Entstehungszeit der älteren Ausgabe der Chronik.

In seiner Einleitung zu der von ihm nach der einzigen, bekannten Handschrift herausgegebenen Redaktion von Richards Chronik geht Gaudenzi stets von der Meinung aus, dass uns in ihr eine ältere Gestalt der uns sonst überlieferten „Ryccardi de Sancto Germano notarii chronica" vorläge. Auch wir sahen uns genötigt, dieser von Gaudenzi nicht weiter begründeten Behauptung zu wiederholten Malen in der Darstellung von Richards Leben Raum zu geben. Es ist daher am Platze, eine solche Behauptung auch nachzuweisen, wenn anders nicht unsere ganze Darstellung von Richards Leben in der Luft schweben soll.

Wenn wir die Ausgabe P. allein für sich betrachten, so fällt sofort in die Augen, dass unser Autor zwar allezeit im Grossen und Ganzen sich an die zeitliche Reihenfolge der Ereignisse gehalten hat, dass er sie aber *streng* vom Jahre 1226 durchführt. Erst hier beginnt er Monat für Monat seine Eintragungen zu ordnen, und von hier ab beginnen die einzelnen Abschnitte regelmässig mit den Worten: „Mense Januarii", „Mense Februarii" u. s. w. An diesen Anfängen kann man schon ganz äusserlich in P. einen grossen Unterschied zwischen den Jahren vor und nach 1226 merken. In den Jahren 1224 bis 1226 ist diese Monatseinteilung teilweise schon vorhanden, aber noch nicht gänzlich durchgeführt.[1])

[1]) Anfänglich, in den Jahren 1224 bis 1226 hat Richard wohl noch nicht Jahr für Jahr und Monat für Monat Eintragungen gemacht; später aber hat er es sicher gethan, wie das Jahr 1243 zeigt, wo er schon (P. [Seite 134) eingeschrieben hatte „Mense Martii", dann aber ohne Unterbrechung fortfährt: „Mense Aprilis", wie wir aus der Originalhandschrift sehen, die Pertz vor sich hatte, während „Mense Martii" bei Mur. VII, S. 1050 fehlt.

Der erste und hauptsächlichste Umstand, um annehmen zu lassen, dass in G. eine ältere Redaktion vorliegt, besteht darin, dass in P. durchgehends ein besseres Latein zu finden ist, eine Bemerkung, die nur in den wenigsten Fällen unzutreffend ist. Wenn wir auch manche Härten in dem Gebrauche von einzelnen Wörtern bei G. auf das Konto unwissender Abschreiber setzen mögen, so darf man doch unmöglich annehmen, dass dadurch fast jeder Satz stilistisch verdorben worden ist. Vielmehr ist uns in G. mit geringfügigen Ausnahmen die ursprüngliche Gestalt dieser Ausgabe von Richards Chronik überliefert. Wenn uns aber von einem und demselben Autor zwei Redaktionen eines und desselben Werkes vorliegen, so dürfen wir im Allgemeinen annehmen, dass die besser stilisierte die spätere, die weniger gefeilte dagegen die ältere Gestalt der Arbeit darstellt; denn welcher Schriftsteller würde in einer zweiten Auflage den guten Stil der ersten entstellen? Der Stil in P. ist aber ein durchweg glatter und von Unebenheiten gereinigter, während in G. vielfache Sprachfehler und schwerfällige Verbindungen die Satzgefüge entstellen.

Jedoch dürfen wir nicht annehmen, dass G. in der Weise entstanden wäre, dass Richard in den Jahren 1208 bis 1226 alljährlich das eingetragen hätte, was er sah, hörte oder anderweitig in Erfahrung brachte. Hingegen ist auch diese Arbeit nicht unmittelbar mit den Ereignissen, sondern erst in einer viel späteren Zeit, etwa im Jahre 1226 entstanden.

G. 1208. Seite 73b. „Innocentius III. *memorie recolende* Sancte Romane sedis antistes . . . . .“ betrachtet diesen Papst als schon gestorben; demnach kann diese Stelle nicht früher als im Juli des Jahres 1216 niedergeschrieben sein.

G. 1208. Seite 74b: „. . . . ubi magnifice a domino Roffrido *tunc* Casinensi abbate receptus . . . .“ kann nur geschrieben sein, als Roffrid nicht mehr Abt in Monte Cassino war, also nicht vor 1209, wo er starb, und ihm der Dekan

Peter, mit dem Vornamen Comes, gegen Ende Juni desselben Jahres als Abt folgte.[1])

G. 1208. Seite 74b: „. . . parte thesauri sui non modica per manus Stephani de Fossanova *tunc temporis camerarii* apud Casinum sub deposito tunc relicta." Stephan, der später Kardinalspresbyter zu den zwölf Aposteln wird, und als solcher zuletzt am 23. September 1227 vorkommt, war noch am 28. Februar 1210 (vgl. *Ficker:* Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, IV, 276.) Kämmerer, dagegen ist er schon 1213 (Innocentii Epistol. XVI, 95.) als XII Apost. — presb. card. et camerarius aufgeführt; die Stelle könnte also schon 1213, sicherlich aber nicht vor 1210 geschrieben sein.

G. 1211. Seite 77b: „Quem (scil. Fridericum) dicti imperatoris (emuli) valde benigne recipientes gressus et iter eius contra imperatorem ipsum in viam rectam, et non in invium, direxerunt; per quod, *qualiter rex profecerit*, suo loco relinquo apertius referendum." Dies ist nicht vor grösseren Erfolgen des Königs Friedrich, also nicht vor etwa 1212 geschrieben worden.

G. 1212. Seite 82a: „Fredericus rex auxilio principum totam Alamanie planitiem optinuit, et tunc in Romanum electus imperatorem *coronatur et se crucis caractere insignivit*, Octoni imperatori *solis munitionibus remanentibus.* So, wie dieser letzte Zusatz zeigt, mochte sich Richard das Jahr 1212 vorstellen, als der Sieg schon längere Zeit entschieden war, aber unmöglich im Jahre 1212 oder 1213 selbst. Ferner erfolgte die Krönung Friedrichs zum erwählten römischen Kaiser erst im Juli 1215,[2]) wo es sich in P. auch richtig findet. Eben-

[1]) G. 1209. Seite 76a: „Hoc anno mense Maii penultimo die mensis eiusdem Roffridus Casinensis abbas apud Sanctum Germanum mortuus est."

[2]) Reiner. Leod. Annales ad 1215. M. G. S. S. XVI, Seite 673: „. . . . sicque factum est, ut predictus Fredericus rex, collectis principibus et optimatibus regni, cum magna gloria Aquis veniret in vigilia beati Jacobi. Sequenti vero die in ecclesia beate Marie est in regem consecratus et

dahin gehört auch sein Kreuzzugsgelübde. (vergl. P. 1215 Seite 39.) Offenbar ist die Nachricht von Friedrichs Krönung an dieser Stelle von Richard erst zu einer Zeit eingetragen worden, wo ihm die Ereignisse von 1215 nicht mehr so genau vor der Seele standen, um sie nicht mit einem anderen, ähnlichen Ereignis vom Jahre 1212 zu kombinieren. Friedrich war nämlich am 2. Dezember 1212 förmlich gewählt worden.[1] (Böhmer-Ficker, Reg. Seite 72. No. 48.) Nachträglich hat er in P. den Fehler wieder gut gemacht.

G. 1214. Seite 85b.: „Quod obmissum est in anno preterito, hic annecto." Auch dieser Satz beweist, dass Richard nicht Jahr für Jahr seine Eintragungen gemacht hat.

G. 1215. Seite 88b und 89a: „Idem papa Casinum mictit pro inquisitione facienda dominum *Nicolaum* capellanum suum, *qui in Tusculanum episcopum est assumptus*, et magistrum *Rainerium* tunc notarium, *qui in cardinalem* sancte Marie in Cosmidyn *postmodum est promotus.*" Die Stelle ist nicht eher geschrieben, als bis der Kaplan Nikolaus zum Bischof von Tuskulum erhoben wurde. Nun giebt es aber *zwei* Bischöfe mit Namen Nikolaus, die nach einander das Bistum von Tuskulum verwalteten, von denen der erste Nicolaus de Romanis von 1205 bis 1219, der andere Nikolaus de Claromonte von 1219 bis 1227 auf dem Bischofsstuhle sass[2] Hätte nun Richard von einem Nikolaus gesprochen, der damals (d. h. 1215)

---

coronatus, et in catedra regali sublimatus a Moguntino archiepiscopo, quia Coloniensis ecclesia tunc carebat suo patrono. Nec mora, post missam idem rex ex insperato signum vivifice crucis accepit, et omnes optimates et principes regni tam per se quam per predicatores, qui verbum crucis predicabant, ammonuit, ut idem facerent; sicque plurimos ad consensum suum convertit."

[1]) Reiner. Leod. Annales. M. G. S. S. XVI., Seite 665. ad. an. 1212: „Fredericus puer Frechenfor revertitur, dominica prima adventus Domini *eligendus* in imperatorem."

[2]) Appendix ad Tusculanum Synodum a. cels. reg. em. Heinr. ep. Tusc. Card. Duc. Eboracens. in Tusc. Cath. Templo Apost. Principis S. Petri celebratum. A. D. MDCCLXIII 1763. kl. 4°. Seite 156 und 157.

Bischof von Tuskulum war, so hätte er nicht „Nicolaum capellanum suum, qui in Tusculanum episcopum *est* assumptus“ gesagt, sondern „Nicolaum capellanum suum tunc temporis episcopum Tusculanum“, oder „qui in Tusculanum episcopum *erat* assumptus.

Der Grund aber, warum Richard hier nicht direkt sagt, „qui in Tusculanum episcopum *postmodum* est assumptus, ist darin zu suchen, dass sich daraus eine Wiederholung dieses postmodum ergeben hätte. Es folgt ja gleich darauf: „qui in cardinalem s. Marie in Cosm. *postmodum* est promotus.“ Jeder Leser aber bezieht ja unwillkürlich dieses folgende „postmodum“ auch auf die erste Hälfte des Satzes. Wir entnehmen hieraus, dass Richard nicht den ersten, sondern den zweiten Bischof von Tuskulum mit Namen Nikolaus gemeint hat. Da nun dieser erst im Jahre 1219 den bischöflichen Stuhl bestieg, so kann auch die betreffende Stelle nicht vor diesem Jahre geschrieben worden sein.

Auch der zweite Teil des oben angeführten Satzes weist auf eine viel spätere Entstehungszeit als 1215 hin. Richard ist nämlich im Irrtume, wenn er unter dem Jahre 1215 berichtet, dass Reiner von Viterbo in einer *späteren* Zeit (postmodum) zum Kardinalsdiakon von S. Maria in Cosmidyn ernannt worden sei, da derselbe schon im December 1212 vom Papste Innocenz III. hierzu erwählt worden ist.[1]) Es ist nicht anzunehmen, dass der sonst sehr genaue Richard im Jahre 1215 oder auch nur in den nächsten, darauffolgenden Jahren diesen Irrtum niedergeschrieben hat; diese Stelle muss vielmehr bedeutend nach 1215 entstanden sein.

G. 1215. Seite 89a: „Dictus vero abbas, eis recedentibus, pravo usus consilio monasterium Casinense militibus et servientibus, suis consanguineis et propinquis munire curavit;

---

[1]) Vgl. *Ughelli:* Italia Sacra T. I. Seite 1409 und 1410; ferner Ranieri Capoccio Viterbese . . . creato Cardinale dalla stesso Innocenzio nel Dicembre del 1212. Seite 221 bei G. Mario *Crescimbeni*: L'istoria della basilica diaconale colleg., e parrocch. di S. Mar. in Cosm di Roma. Rom 1715. Ebenso *L. Cardella*: Memorie storiche di cardinali Band I, 2. Seite 216—218.

similiter roccam Jani, *que tunc munita erat,* Atinum et roccam Bantre.“ Dies ist nicht eher als im Jahre 1221 geschrieben worden, wo wir aus G. (Seite 103b) erfahren, dass Rocca Janula auf Befehl des Abtes Stephan gründlich geschleift wurde. Dagegen scheint es im Jahre 1229 wieder befestigt zu sein, wie wir aus P. (1229 Seite 72) entnehmen: „rocca Jani se prius reddente legato.“ Danach wäre also diese Stelle zwischen 1221 und 1229 entstanden.

G. 1218. Seite 98b: „Constantia regina Sicilie in Alamanniam vadit.“ Als Friedrich im März 1212 Sizilien verliess, ernannte er seine Gemahlin Konstanze zur Reichsverweserin (Böhmer-Ficker, Reg. Seite 171 No. 659a). Seitdem urkundet sie von Messina, zuletzt im Juni 1216 (ibid. No. 3842 ffe. Seite 694 und 695). Sie verliess nach Chronic. de rebus Sicil. (Huillard-Bréholles I. Seite 894) im Juni 1216 Messina in Begleitung ihres Sohnes Heinrich. Wir sehen sie dann auf der Durchreise durch Italien, im August desselben Jahres in Kapua, ferner in Bologna (Chron. misc. di Bologna bei Muratori XVIII, Seite 252), in Reggio (Mem. pot. Reg. bei Muratori VIII, Seite 1083), in Kremona (Rein. Leod. M. G. S. S. XVI. zu 1216 Seite 675), in Verona (Annales Mantuani, M. G. S. S. XIX. Seite 20); und noch im Jahre 1216 kam sie in Deutschland an (Böhmer-Ficker, Reg. No. 3856d Seite 695). Sie bleibt dann in Deutschland, so dass am 3. Januar 1218 Friedrich in Wimpfen für den Deutschorden urkundete: „Accedente consensu et bona voluntate karissime uxoris nostre regnique consortis Constantie, ac dilectissimi filii nostri Heinrici.“ (ibid. No. 3846 g. Seite 696.) Demnach ist Richard im Irrtume befangen, wenn er angiebt, dass die Königin Konstanze erst im Jahre 1218 nach Deutschland ging, ebenso wie er auch unter 1216 Heinrich fälschlich von Palermo anstatt von Messina abfahren lässt. Solche Irrtümer waren nur dadurch möglich, dass Richard sehr viel später, als die betreffenden Ereignisse vor sich gingen, sie niederschrieb, d. h. in diesem Falle eine ganze Reihe von Jahren nach 1218.

G. 1217. Seite 96b und 97a: „. . . . . imperator et cardinalis captivi detenti sunt: quorum alter seu imperator, ut dicitur, miserabiliter in carcere vitam finivit, et *cardinalis predictus evasit* Romane ecclesie interventu.“ Aus Richard selbst (P. 1218 Seite 43) erfahren wir, dass der Kardinal Johann von Kolonna im März 1218 seine Freiheit zurückerhielt, woraus zu schliessen, dass die zitierte Stelle nicht vor dieser Zeit geschrieben sein kann.

P. 1220. Seite 45: „Tunc ipse imperator . . . resumpsit crucem, votum publice innovavit, multosque, qui intererant, nobiles idem facere animavit.“ In G. ist keine Nachricht von der Erneuerung des Kreuzzugsgelübdes; dasselbe wurde erst von 1227 an verhängnisvoll, und die Erneuerung desselben von aktueller Bedeutung. Also dürfen wir annehmen, dass G. zu einer Zeit entstanden ist, wo diese Nachricht ohne Wichtigkeit war, also vor dem Jahre 1227, P. dagegen, welches sonst G. gegenüber gerade durch Kürzungen auffällt, diese Hinzufügung nur gemacht hat, weil die betreffende Thatsache inzwischen ausserordentlich an Bedeutung gewonnen hatte. P. ist also später geschrieben.

G. 1221. Seite 107a.: „Henricus de Malta in Siciliam redit, qui non sine causa *postmodum* ab imperatore captus est et terram ammisit.“ Aus diesem „postmodum“ ersieht man, dass diese Stelle erst geraume Zeit nach dem Ereignis geschrieben wurde:

G. 1223. Seite 110a.: „Johannes rex Jerosolimitanus, *qui de filia sua cum ipso imperatore contraxit*, veniens de partibus transmarinis . . . . . Romam vadunt ad dominum papam . . .“ P. (Seite 51) hat am entsprechenden Orte „qui *postmodum* de filia sua cum imperatore contraxit . . . .“ Aus diesem hinzugefügten „postmodum“ ist zu ersehen, dass hier nicht von den *damals* zu Ferentino gepflogenen Verhandlungen die Rede sein kann; man kann es vielmehr nur auf den Akt der Verlobung selbst beziehen, der auf die Weisung Johanns

1225 in Akkon stattfand. (Chron. S. Mart. Turon.) Die Stelle ist nicht vor diesem Termine geschrieben worden.

G. 1223. Seite 110 b. „Et tunc Celanum dirutum, totum, sola ecclesia superstite remanente, et que Celanum antea vocabatur, mutato nomine, Cesarea postmodum est appellata.“ Die Einwohner von Celano, welche 1223 vertrieben wurden, kehrten im Juni 1227 zurück, und nahmen von ihrer alten Heimat, die nun den Namen Cäsarea erhielt, wieder Besitz.[1]) Das Dekret, welches dieses bestimmte, dürfte vielleicht unserm Autor schon etwas früher bekannt gewesen sein; aber sicher nicht vor dem Anfange des Jahres 1227. Diese Stelle ist also nicht vor dem Jahre 1227 niedergeschrieben worden.

Hierzu kommt noch der Umstand, dass G. noch zum Jahre 1226 drei Briefe enthält, von denen der erste vom 26. März datiert, die beiden anderen durch Beschädigung des Kodex undatiert auf uns gekommen sind. P. 1226 Seite 59: „Quas idem papa moleste ferens . . . . . suas ad eum litteras dirigit“ meint die Bulle „Si apostolice sedis exhibita erga te beneficia“; die Fortsetzung dieser Stelle bei P.: „quas ipse imperator graves reputans, rescribit ei quasi de pari“ entspricht dem Fragment von Friedrichs Antwort in G. Seite 124a—125b. Aus dem Folgenden (P. ebendaselbst): „Tunc mittit a Ravenna, ubi *pascha Domini celebrat* . . . . . .“ sehen wir, dass die fragliche Korrespondenz kurz vor Ostern zwischen Honorius und Friedrich geführt wurde. Demgemäss ist die ältere Chronik Richards — so viel können wir also auch trotz der Verstümmelung am Ende schliessen —, nicht vor Ostern 1226 vollendet worden. Aber wir können der Abfassungszeit der Ausgabe G. dadurch noch näher kommen, dass wir auf den Umstand Rücksicht nehmen, dass sie dem Abte Stephan von Monte Cassino gewidmet ist, und mit einem Schreiben an ihn eingeleitet wird.[2]) Da dieser aber nach

[1]) vgl. hierzu P. 1227, Seite 64.

[2]) „Reverendo domino suo cum honore multimodo nominando *Stephano* Dei gratia venerabili Casinensi abbati Riccardus de Sancto Germano eius fidelis commendationem et promptum ad omnia famulatum.“ Bei G. Seite 73a.

Richards eigenem Zeugnis am 21. Juli 1227 starb[1]), so muss die Chronik vor diesem Datum vollendet und veröffentlicht sein. Wir gehen also nicht fehl, wenn wir die Zeit der Veröffentlichung der Ausgabe G. zum Ende des Jahres 1226 oder zum Anfange von 1227 suchen.

Nun sehen wir aber aus einer Bemerkung zum Jahre 1220 in P.[2]), dass diese Stelle nicht eher geschrieben worden ist, als bis der Bischof von Ostia, als Gregor IX., den päpstlichen Stuhl bestieg, und das geschah erst im März 1227.[3]) Ferner ist P. bis zum Jahre 1243 fortgeführt, und giebt noch Bericht über den Oktober dieses Jahres, ist also auch nicht vor diesem Jahre *veröffentlicht* worden. Die später veröffentlichte Redaktion ist aber unbedingt auch die später geschriebene. Demnach glauben wir, die Behauptung aufrecht erhalten zu dürfen, dass uns in G. die ältere, in P. die jüngere Gestalt von Richards Chronik vorliegt; und zwar liegen mindestens 16 Jahre zwischen der Veröffentlichung dieser beiden Redaktionen durch den Verfasser. Aus diesem grossen zeitlichen Zwischenraum erklären sich viele sonst unbegreifliche Differenzen zwischen beiden Ausgaben.

---

[1]) P. 1227. Seite 64: „Stephanus Casinensis abbas 11. stante Julii in festo sancte Praxedis in Casino obiit."

[2]) P. 1220. Seite 45: „Tunc ipse imperator per manus Ostiensis episcopi, qui postmodum in papam Gregorium est promotus, resumpsit crucem, votum publice innovavit etc." Pertz bemerkt dazu: „haec igitur post annum 1227 scripta sunt." Vgl. hierzu Seite 24.

[3]) P. 1227. Seite 63: „Mense Martii diebus Honorius papa obiit 15. Kalendas Aprilis, et Hugolinus Ostiensis episcopus in papam Gregorium substitutus est illi."

VITA.

Natus sum ego, Henricus Loewe, Saxoborussus, a. d. V. Id. Julii anni 1869 in oppido, quod appellatur Gross-Wanzleben, patre Ludovico Loewe, matre Berta e gente Plaut. Fidei adscriptus sum judaicae. Doctrinis, quibus aetas puerilis impertiri solet, in schola oppidi Gross-Wanzleben, eruditus sum ab anno aetatis sexto usque ad quartumdecimum. Postquam aliquod per tempus imbutus sum litteris classicis a patre et fratre, anno 1883 Parthenopoli in paedagogio, quod est in coenobio dominae Sanctae Mariae, sex per annos severa disciplina contentus liberaliter educatus sum. Testimonium maturitatis adeptus a vere anni 1889 Berolini in universitate Frederici-Guilelmi historiae linguisque orientalibus studui per octo semestria. Scholis interfui professorum: Barth, Dieterici, Hartmann, Lazarus, Naudé, Scheffer-Boichhorst, Schrader, de Treitschke, Wattenbach, Zeller, doctorum: Foy, Heilborn, Höniger, Klebs, Sternfeld, lectoris Maᶜarbes. Omnibus magistris meis gratias refero maximeque professoribus Martino Hartmann et Guilelmo Wattenbach, lectori Emino Maᶜarbes, doctori Riccardo Sternfeld, qui in hoc opere conficiendo valde benigne me adiuvit.

Thesen.

I.

Historisches Leben entwickelt sich nur innerhalb national-abgegrenzter Gruppen der Menschheit.

II.

Die Juden sind in der Zeit vom sechsten bis neunten Jahrhundert von Südwesten her als Grosskaufleute in Deutschland eingewandert.

III.

Die Aussprache der alten Hebräer entsprach im allgemeinen dem sephardischen Dialekte des Neuhebraismus.

IV.

Die Sage vom Ewigen Juden tritt zuerst im dreizehnten Jahrhundert auf.

V.

Der Gedanke des jüdischen Nationalismus ist nicht aus dem Messiasglauben entstanden.